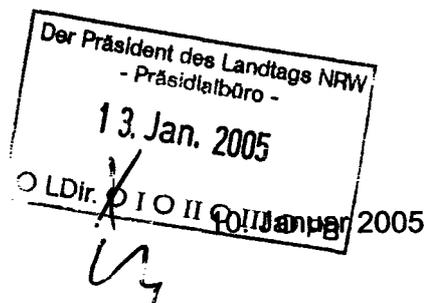


DIE NORDRHEINWESTFÄLISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBÄNDE

AGGERVERBAND EMSCHERGENOSSENSCHAFT ERFTVERBAND LINKSNIEDERRHEINISCHE
ENTWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT LIPPEVERBAND NIESSVERBAND RUHRVERBAND WASSERVERBAND
EIFEL-RUR WUPPERVERBAND

Herrn
Landtagsabgeordneter
Ulrich Schmidt
Landtag NRW
Stadtfor 1

40219 Düsseldorf



Gemeinsame Stellungnahme der sondergesetzlichen Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen zu den §§ 53 und 54 der Novelle zum Landeswassergesetz

Sehr geehrter Herr Schmidt,

die sondergesetzlichen Wasserverbände in NRW erfüllen im Rahmen der Daseinsfürsorge ihre umfassenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben als Körperschaften des öffentlichen Rechts „zum Wohl der Allgemeinheit“ und zum Nutzen ihrer Mitglieder in vielfältiger, bewährter Weise. Sie sind Dienstleister ihrer weit über 5000 kommunalen wie industriell-gewerblichen Mitglieder, der Bürgerinnen und Bürger, tragen aber auch öffentliche Verantwortung gegenüber der Natur, dem Wasserhaushalt, den Gewässern als Bestandteil des Naturhaushaltes und dem Lebensraum für Tiere und Menschen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Verbände ausdrücklich die Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Organisationsstruktur der Abwasserbeseitigung in den §§ 53 und 54 des Regierungsentwurfs zur Novellierung des Landeswassergesetzes. Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich in der Tat wegen der öffentlichen Verantwortung und der Orientierung am Gemeinwohl um eine hoheitliche Aufgabe, die von den Kommunen und den öffentlich-rechtlichen Wasserwirtschaftsverbänden gemeinsam wahrzunehmen ist. Daher muss es innerhalb der Verbandsgebiete bei der bewährten Arbeitsteilung der öffentlich-rechtlichen Abwasserbeseitigung in NRW bleiben, wie dies im Regierungsentwurf auch unverändert vorgesehen ist: Danach ist die Abwasserbeseitigung in den Verbandsgebieten auch künftig einerseits als gemeindliche Aufgabe (§ 53 LWG, insbesondere beim örtlichen Sammeln und Transportieren des Abwassers), andererseits als Aufgabe der Wasserverbände (§ 54 LWG, insbesondere Übernahme und Behandlung des Abwassers in Kläranlagen und Sonderbauwerken zur Regenwasserbehandlung) wahrzunehmen.

Die Wasserwirtschaftsverbände in NRW haben als „Flussmanager“ rund um den Wasserkreislauf in ihren Verbandsgebieten für rund 2/3 der Bevölkerung unseres Landes und auf

mehr als 50 % der Fläche NRW's seit vielen Jahrzehnten ihre komplexen Aufgaben auf einem technisch fortschrittlichen und qualitativ guten Niveau, aber gleichzeitig auch kostengünstig und effizient wahrgenommen. Es ist nachvollziehbar, dass gerade in letzter Zeit wegen der schwierigen kommunalen Haushaltssituation vermehrt der Wunsch von Städten und Gemeinden an die Verbände herangetragen worden ist, weitere Aufgaben und Anlagen des örtlichen Abwassersammelns und -fortleitens mit zu übernehmen. Dabei spielt für diese Gemeinden eine wichtige Rolle, dass bei einem Kanalbetrieb durch die Verbände – und das heißt in öffentlicher Verantwortung auf gesetzlicher Grundlage – auch zukünftig gewährleistet wird, dass die Netze in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und – wo erforderlich – in einen solchen Zustand gebracht werden. Diese guten Qualitätsstandards dienen auch dem Gewässerschutz und können daher nur im Interesse des Landes sein.

Bei einer Übernahme von Aufgaben und Anlagen der kommunalen Abwasserbeseitigung durch die Verbände werden bewährte Strukturen in hohem Maße effektiv genutzt. Die Wasserverbände sind auf Grund ihrer regionalen Struktur, ihrer örtlich flächendeckend vorhandenen Kläranlagen sowie ihrer vielen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen und Sonderbauwerke, die in die kommunalen Kanalisationsnetze integriert sind, in hervorragender Weise in der Lage, den Betrieb örtlicher Kanalnetze kompetent und sorgfältig zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sie schon heute etliche mittlere und große Transportsammler unterhalten, die das Abwasser aus verschiedenen städtischen Netzen übernehmen. Die der Abwasserbehandlung dienenden Anlagenkomponenten (Kläranlagen, Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Transportsammler und Kanalisationsnetze) können auf Grund ihrer technischen Verknüpfung sinnvoll als Gesamtsystem betrachtet werden, bei dem es aus technischer und wirtschaftlicher Hinsicht Sinn macht, sie aus einer Hand zu betreiben. Bei einem solchen einheitlichen Betrieb unter Auflösung bestehender Schnittstellen treten für die betreffenden Kommunen und auch für die Bürgerinnen und Bürger nachweislich erhebliche Synergieeffekte ein. Soweit die Wasserverbände auch Aufgaben der Wasserversorgung wahrnehmen, können darüber hinaus weitere Synergien genutzt werden.

Somit bleiben auch die Abwassergebühren bei einer Aufgabenerledigung durch die Wasserverbände als Non-profit-Unternehmen stabil, transparent und kalkulierbar (nach den Regeln des kommunalen Abgabengesetzes). Ein Vergleich der Abwassergebühren der Kommunen in Verbandsgebieten mit denen von Kommunen außerhalb von Verbandsgebieten und ihr Vergleich mit den durchschnittlichen Abwassergebühren in NRW belegt die hohe Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Verbände. Bürgerinnen und Bürger, die Verbandsmitglieder und auch das Umweltministerium bewerten daher das Wirken der Wasserwirtschaftsverbände uneingeschränkt positiv.

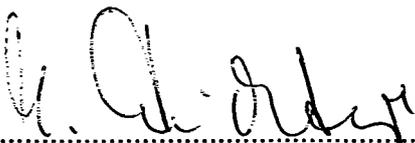
Eine umfassende Erledigung hoheitlicher Aufgaben durch die Verbände mit ihren mehr als 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat einen weiteren, volkswirtschaftlichen Effekt von herausragender Bedeutung: Sie sichert mehrere 10.000 Arbeitsplätze in der nordrhein-westfälischen Wirtschaft auf Grund des konstant hohen Auftragsvolumens der Verbände an zahlreiche privatwirtschaftliche Unternehmen. Gerade mittelständische Unternehmen profitieren in vielfältiger Weise von den verbandlichen Investitionstätigkeiten.

Ungeachtet dessen, dass die Wasserwirtschaftsverbände nach wie vor der Überzeugung sind, dass die hoheitliche Aufgabenübernahme sowohl nach heutiger als auch nach der auf Grundlage des Regierungsentwurfes novellierten Gesetzeslage möglich und genehmigungsfähig ist, sehen sie im Interesse der erforderlichen Rechtssicherheit Handlungsbedarf im Sinne einer klarstellenden Gesetzesregelung. Sie sind daher der Auffassung, dass die vom Umweltministerium wiederholt schriftlich und mündlich angekündigten, und in den ersten Referentenentwürfen zur Novelle des LWG vorgesehenen „klarstellenden Regelungen“ in § 54 Abs. 5-7 LWG zur Übernahme kommunaler Aufgaben und Anlagen wieder aufgenommen werden sollten. Damit würden mögliche, durch die aktuelle Diskussion entstandene Unsicherheiten bei der Übernahme der kommunalen Abwasserbeseitigung ausgeräumt.

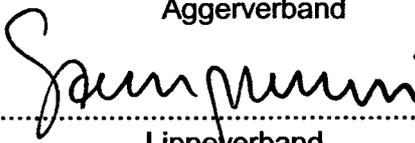
Die Einführung der im Referentenentwurf ursprünglich in den Absätzen 5 bis 7 des § 54 vorgesehenen Regelungen würde somit nicht zu einer „Privilegierung“ der Verbände führen, wie dies teilweise aus Kreisen der privaten Entsorgungswirtschaft im Vorfeld der Ressortabstimmung über das Gesetzesvorhaben vertreten wurde, sondern würde der Rechtssicherheit dienen und kommunale Handlungsspielräume stärken. Eine hoheitliche Aufgabenübernahme durch die Verbände steht im Übrigen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Vorschriften des geltenden Rechts, namentlich mit dem nationalen und europäischen Wettbewerbs- und Vergaberecht. Für die Kommunen selbst stellt diese Option neben den bestehenden Möglichkeiten einer eigenen Aufgabenwahrnehmung und einer Übertragung dieser Aufgaben auf Anstalten öffentlichen Rechts eine zusätzliche Variante der hoheitlichen Aufgabenerledigung dar.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich der Bergisch-Rheinische Wasserverband dieser gemeinsamen Stellungnahme der sondergesetzlichen Wasserverbände ausdrücklich anschließt.

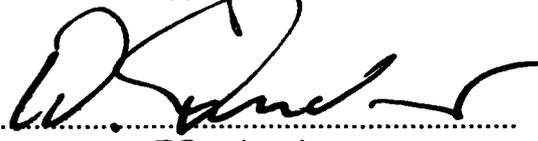
Mit freundlichen Grüßen



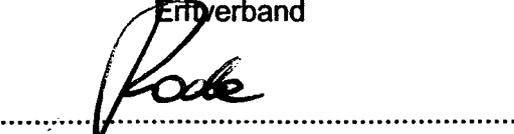
Aggerverband



Lippeverband



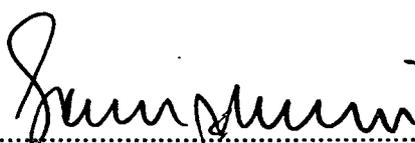
Eifelverband



Ruhrverband



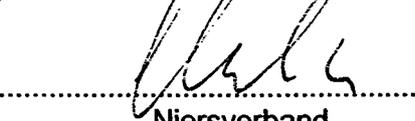
Wupperverband



Emschergenossenschaft



Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft



Niersverband



Wasserverband Eifel-Rur